

VERORDNUNG**zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel****(Jagdverordnung, KJSV)**

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 28a Netze und Zäune (neu)

¹ Mobile Weidenetze und Kunststoffmehrlitzenzäune im Alpgelände und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen nur als temporäre Zäune verwendet werden und sind bis zur Entfernung zu elektrifizieren.

² Sie sind spätestens sieben Tage nach Beendigung des Weidgangs mit Nutztieren zu entfernen.

³ Das zuständige Amt² kann in Absprache mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Amt³ Ausnahmen bewilligen.

Artikel 31 Entschädigung

¹ Der Kanton entschädigt angemessen den Schaden, den jagdbare Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, sofern die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen worden sind.

² Bei Schäden, die bestimmte geschützte Tierarten verursachen, übernimmt der Kanton die Restkosten im Sinne des Bundesrechts. Leistet der Bund keine Entschädigung, übernimmt der Kanton die Kosten vollständig, sofern die Schutzmassnahmen gemäss Direktzahlungsverordnung⁴ umgesetzt sind.

³ Bagatellschäden bis 100 Franken werden nicht entschädigt.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Artikel 28a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Artikel 31 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

¹ RB 40.3111

² Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ SR 910.13

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Ruedi Cathry
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann